

Bundesrat

Drucksache 625/91

18.10.91

EG - FJ - In - K

Vorlage

an den Bundesrat

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat und das Europäische Parlament: Die Europäische
Gemeinschaft und der Sport

SEK(91) 1438 endg.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DER SPORT

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	
GRUNDLAGEN EINER GEMEINSCHAFTSAKTION IM BEREICH DES SPORTS	3
<u>TEIL I: BILANZ DER GEMEINSCHAFTSTÄTIGKEIT</u>	
1. Der Sport und der Binnenmarkt	5
2. Öffentlichkeitsarbeit	6
3. Dialogbereitschaft	7
<u>TEIL II: DIE AUSSICHTEN</u>	
1. <u>GEPLANTE MASSNAHMEN</u>	8
1. Programm im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit	9
2. Maßnahmen für Jugendliche und Austausch von Sportlern	10
3. Ausbildung und Anerkennung von Diplomen	11
4. Anti-Doping-Maßnahmen	11
5. Behindertensport	12
2. <u>SCHAFFUNG EINES BERATENDEN GREMIUMS</u>	12
1. Gründe	12
2. Ziele	13
3. Zusammensetzung	13
<u>SCHLUSSFOLGERUNGEN</u>	15
<u>FINANZBOGEN</u>	16
<u>ANHANG I: DER SPORT IN DER GEMEINSCHAFT</u>	
A. DIE STAATLICHEN STELLEN	
B. DIE SPORTVERBÄNDE	
C. DIE NATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES UND DAS INTERNATIONALE OLYMPISCHE KOMITEE	
<u>ANHANG II: ROLLE DER VERTRETUNGEN DER KOMMISSION IM BEREICH DES SPORTS</u>	

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vollendung des Binnenmarktes wirkt sich auf den Sportsektor ebenso aus wie auf andere Bereiche des Wirtschaftslebens. Im Sportsektor stellen sich dadurch Fragen, die für die Entwicklung dieses Bereichs von entscheidender Bedeutung sind.

Der Sport spielt in der Europäischen Gemeinschaft als Freizeitgestaltung eine große Rolle und ist zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden; daher wird der Kommission vorgeschlagen, eine Informationskampagne durchzuführen, damit die zuständigen Stellen die Möglichkeiten des Binnenmarktes optimal nutzen können, und zu veranlassen, daß die eventuell erforderliche Anpassung der sportspezifischen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht unter bestmöglichen Voraussetzungen vonstatten geht.

Ferner muß die Kommission weiter darauf hinarbeiten, das Zugehörigkeitsgefühl der Bürger zur Gemeinschaft zu verstärken; dies soll mit Hilfe eines Programms für Öffentlichkeitsarbeit im Sportsektor geschehen.

Schließlich sollte der Sport auch genutzt werden, um bestimmte Gemeinschaftstätigkeiten in Bereichen wie Gesundheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Tourismus, Transport sowie schulische und berufliche Bildung stärker zu fördern.

In dieser Mitteilung wird daher ein globaler Rahmen festgelegt, an dem sich die Kommission bei ihren Kontakten zu den Verantwortlichen im Sportsektor halten sollte.

In jedem Fall muß bei der Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen und den einschlägigen Einrichtungen das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden.

Mit diesem Arbeitspapier wird schließlich dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprochen, das die Kommission um eine Mitteilung zu diesem Thema gebeten hatte.

GRUNDLAGEN EINER GEMEINSCHAFTSAKTION IM BEREICH DES SPORTS

Der Sport ist eines der wichtigsten gesellschaftlichen Phänomene. Wenn die sportliche Betätigung auch in erster Linie eine Freizeitbeschäftigung ist, so werden die Beziehungen zwischen Sport und Wirtschaft doch immer enger. Der Sport und die damit verbundenen Tätigkeiten machen 2,5 % des Welthandels aus. Die Gemeinschaft konnte diesen wirtschaftlich und gesellschaftlich wichtigen Sektor daher nicht unbeachtet lassen.

Der Gemeinschaft werden weder durch den EWG-Vertrag noch durch die Einheitliche Europäische Akte unmittelbare Befugnisse auf dem Gebiet des Sports übertragen. Dennoch wirken sich diese Verträge auch auf den Sport aus, insbesondere was den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr anbelangt.

Der Gerichtshof hat die Beziehungen zwischen dem europäischen Aufbauwerk und dem Sport in drei Urteilen genau festgelegt⁽¹⁾. Seiner Ansicht nach unterliegen "sportliche Betätigungen insoweit dem Gemeinschaftsrecht, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen".

Der Sport als Teil des Wirtschaftslebens muß sich daher an den im Entstehen begriffenen Raum ohne Binnengrenzen anpassen und alle sich bietenden Möglichkeiten nutzen. Mit der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft erhalten die Sportler neue Möglichkeiten in einem Europa ohne Grenzen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof in den drei genannten Urteilen eindeutig dargelegt hat, daß die Gemeinschaft die Befugnisse der für den Sport zuständigen Stellen insbesondere im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Wettkämpfen berücksichtigen muß.

Die Kommission hat selbst stets betont, daß sie bestrebt ist, "die Eigenständigkeit des Verbandswesens im allgemeinen und im Bereich des Sports im besonderen (zu) respektieren".⁽²⁾

Im Sport läßt sich das Subsidiaritätsprinzip sowohl horizontal (Wahrung der Zuständigkeiten der für den Sport zuständigen staatlichen Stellen) als auch vertikal (Wahrung der Zuständigkeiten der Sportverbände) beispielhaft anwenden.

Der Adonino-Bericht, dessen Empfehlungen der Europäische Rat 1985 in Mailand angenommen hat, bildet die Grundlage für die derzeitige Öffentlichkeitsarbeit der Kommission, mit der versucht wird, den EG-Bürger – unter anderem über den Sport – für seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft zu sensibilisieren. Auch hier sollte sich die Kommission an den Strukturen des Sportsektors orientieren und die Zuständigkeiten der für den Sport Verantwortlichen respektieren.

Die Gemeinschaftsorgane behandeln den Sport in der Gemeinschaft unter zwei Gesichtspunkten: als wichtigen Wirtschaftsfaktor und als geeignetes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit.

(1) Rechtssachen: Nr. 36/74 Walrave gegen UCI, Sig. 1974, S. 1405.
Nr. 13/76 Donà gegen Montero, Sig. 1976, S. 1333.
Nr. 222/86 Heylens gegen Unefief, Sig. 1987, S. 4097.

(2) SEK(89) 407/3, S. 2, die Gemeinschaft und die Olympischen Spiele 1992.

Die Kommission wird diese Vorgehensweise beibehalten und entsprechend den Leitlinien des Europäischen Parlaments und der für Sport zuständigen Minister der Mitgliedstaaten erweitern, um somit auf den Wunsch der Fachwelt einzugehen, stärker in die Erarbeitung allgemeiner sportspezifischer Maßnahmen einbezogen und über einschlägige Gemeinschaftsinitiativen besser unterrichtet zu werden.

Das Europäische Parlament interessiert sich im Rahmen der Einführung einer europäischen Staatsbürgerschaft⁽³⁾ bereits seit langem für die Rolle, die dem Sport hierbei zukommt.

Bei der Verabschiedung des Larive-Berichts über den Sport in der Europäischen Gemeinschaft und das Europa der Bürger⁽⁴⁾ hat das Parlament die Kommission aufgefordert, eine kohärente Aktion im Bereich des Sports auszuarbeiten und in einer Mitteilung an das Parlament zu erläutern.

Das Parlament hat die Kommission darum gebeten, sich mit den gesellschaftlichen Aspekten des Sports, den Auswirkungen des Binnenmarktes und etwaigen Sensibilisierungsmaßnahmen zu befassen.

Außerdem hat das Parlament am 11. April 1989 eine Entschließung zur Freizügigkeit von Berufsfußballspielern in der Gemeinschaft (P.E. DOK. A2-415/88) verabschiedet.

Auf zwei informellen Tagungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Sport in Athen 1988 und in Rom im Dezember 1990 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die für Sport zuständigen Stellen über die Auswirkungen von 1992 zu informieren und ein "Europäisches Forum für den Sport" zu schaffen.

Der Europäische Rat hat mehrfach die Bedeutung hervorgehoben, die der Festlegung einer europäischen Staatsbürgerschaft bei der Konsolidierung der Politischen Union⁽⁵⁾ zukommt. Außerdem forderte er eine Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Jugend, Drogenbekämpfung und Förderung des kulturellen Austauschs. In diesen Bereichen bietet sich insbesondere der Sport aufgrund des hohen Stellenwerts, den er in unserer Gesellschaft genießt, für die Durchführung gezielter Maßnahmen an.

(3) Resolutionsvorschlag BERNASCONI zur Rolle des Sports in der Europäischen Gemeinschaft, Europäisches Parlament, Sitzungsdokument 1966-67, 7.3.1968, DOK 12.

(4) Larive-Bericht vom 17.2.1988, PE DOK A2-262/88.

(5) Si(90) 829, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

TEIL I. BILANZ DER GEMEINSCHAFTSTÄTIGKEIT

1. DER SPORT UND DER BINNENMARKT

a. Maßnahmen der Kommission im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und dem Sport

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes nimmt der Bedarf an Gegenseitiger Information zu. Die Sportfunktionäre erkennen, welche Auswirkungen der neue Raum ohne Binnengrenzen auf ihren Interessenbereich hat und welche Möglichkeiten gleichzeitig damit verbunden sind.

Die Arbeiten der Europäischen Gemeinschaft haben in einigen Bereichen des Sports bereits zu konkreten Veränderungen geführt:

- die Vergabe von Exklusivübertragungsrechte für Sportveranstaltungen ~~einige~~ an einige Fernsehanstalten hat zu wettbewerbsrechtlichen Problemen geführt. Der Sport bezieht jedoch einen beachtlichen Teil seiner Mittel aus diesen Übertragungsrechten;
- die Richtlinie vom 21. Dezember 1988, mit der ein System für die gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird, gilt auch für die Berufe im Sportsektor;
- der Rat hat auf Vorschlag der Kommission drei Richtlinien⁽⁶⁾ angenommen, die sich auf den Reitsport auswirken;
- die Freizügigkeit der Berufsfußballspieler ist ein Grundsatz, den der Gerichtshof in seinem Urteil Dona/Mantero von 1976 anerkannt hat. Am Beispiel dieser Rechtssache wird deutlich, wie die Kommission in einer wichtigen Frage im Zusammenhang mit dieser weit verbreiteten Sportart vorgegangen ist. Sie hat sich von dem Grundsatz der Wahrung des Gemeinschaftsrechts leiten lassen, dabei jedoch die Besonderheiten des Sports berücksichtigt. Durch einen Dialog mit den zuständigen Berufsverbänden konnte eine vorläufige pragmatische Vereinbarung erzielt werden, die den Berufsfußballspielern eine größere Freizügigkeit einräumt. Diese Grundsätze sind im Übrigen in Anhang 2 des Berichts über die Freizügigkeit der Berufsfußballspieler⁽⁷⁾ zusammengefaßt.

b. Sportbereiche, auf die sich die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft auswirkt.

Unbeschadet künftiger Entwicklungen kommen die Vollendung des Binnenmarktes und die neuen Gemeinschaftspolitiken im wesentlichen in folgenden Bereichen des Sports zum Tragen:

(6) Richtlinie 90/426 EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern.

Richtlinie 90/427 EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden.

Richtlinie 90/428 EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

(7) SEK(91) 660/2 Bericht über die Freizügigkeit der Berufsfußballspieler.

- Freizügigkeit der Berufssportler;
- Anerkennung der Diplome (Trainer, Fachpersonal, Sportlehrer usw.);
- Anwendung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auf bestimmte Sportausrüstungen (Feuerwaffen, Sportpferde);
- Anwendung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auf die Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen;
- nationale Subventionen für den Profisport;
- Doping;
- Sicherheit in den Stadien;
- Normung im Sportsektor (Stadien, Sporteinrichtungen, Sportartikel);
- angewandte Forschung im Sportbereich;
- neue Technologien;
- Auswirkungen sportlicher Betätigung auf die Umwelt.

Angeichts der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Sports werden die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes und der übrigen Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich noch weiter zunehmen⁽⁸⁾.

Der freie Austausch von Sport- und Fernsehübertragungen ist ein weiteres anschauliches Beispiel dafür, daß zwischen dem europäischen Aufbauwerk und dem Sport wirksame Verbindungen bestehen.

Dieser Austausch scheint allerdings durch die Haltung einiger der für Sport zuständigen Stellen in der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigt zu werden. Mehrere Beschwerden werden gegenwärtig daraufhin geprüft, ob sie mit den für Fernsehübertragungen von Sportveranstaltungen geltenden Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags (insbesondere mit Artikel 85 und 86) vereinbar sind.

2. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Kommission hat sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit an der Ausrichtung gemeinschaftsweiter Sportveranstaltungen beteiligt; hierzu gehören das Radrennen für Nachwuchsrennfahrer in der Gemeinschaft, die Europäischen Segelregatten und die Klubmeisterschaften im Schwimmen.

Seit 1985 beteiligt sich die Kommission jährlich an rund 30 Sportveranstaltungen (1991 waren es 57 Sportveranstaltungen).

Laut Eurobarometer Nr. 33 vom Juni 1990 wurden diese Veranstaltungen positiv aufgenommen und haben bei den Bürgern der Gemeinschaft neue Erwartungen geweckt. Nach Ansicht von 61,4 % der Befragten sollte die Kommission an der Durchführung von Sportveranstaltungen mitwirken. Dank der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit stellen die Bürger inzwischen eine Verbindung zwischen den europaweiten Sportveranstaltungen und der Europaflagge und der Europa-Hymne her.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Informelle Rat der für Sport zuständigen Minister die Initiative der griechischen Regierung zur Kenntnis genommen hat, die Durchführbarkeit Europäischer Spiele zu untersuchen.

Zur Fortsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit wird die Kommission im Namen der Gemeinschaft bei den Olympischen Spielen in Albertville und Barcelona unter dem Motto "Die Europäische Gemeinschaft: weltoffen und ohne Grenzen" präsent sein.

(8) die Privatausgaben für Sport betragen zwischen 1,1 % und 3,6 % der Gesamtausgaben in den Mitgliedstaaten; dies geht aus der europaweit durchgeführten Studie "Importance et Incidence du sport" des Europarats vom 14. Februar 1990 hervor.

3. DIALOGBEREITSCHAFT

Seit die Kommission im Rahmen des Europas der Bürger im Sportsektor tätig ist, ist sie auch in den einzelnen Gremien vertreten, in denen die Verantwortlichen des Sports zusammenkommen (Delbecha-Gruppe der EG, in der leitende, für den Sport zuständige nationale Beamte vertreten sind, Europarat, Verband der europäischen nationalen Olympischen Komitees - AENOC - , European non governmental sports organizations - ENGSO) usw.).

Die Kommission hat mit Interesse die Arbeiten des Europarats im Sportbereich verfolgt und festgestellt, daß er bei Tagungen der für den Sport zuständigen Minister und des Ausschusses für die Entwicklung des Sports eine rege Tätigkeit entfaltet hat.

Die Kommission wohnt den Ministertagungen bei und beteiligt sich an den Tätigkeiten des Ausschusses für die Entwicklung des Sports, um eine Überschneidung der einzelnen Maßnahmen zu vermeiden und sie aufeinander abzustimmen. Vertreter des Europarats wiederum nehmen an den von der Kommission zu Sportfragen veranstalteten Sitzungen teil. Auch zwischen den Dienststellen herrscht ein regelmäßiger Informationsaustausch.

Seit 1988 tritt ferner ein gemischter Ausschuß zusammen, in dem Vertreter der Kommission, der Nationalen Olympischen Komitees und der Dachverbände des Sports in EG zusammenkommen.

Die Präsenz der Gemeinschaft in den verschiedenen Gremien hat dazu beigetragen, daß die für Sport zuständigen Stellen die Auswirkungen des europäischen Aufbauwerks auf den Sport erkannt haben. Wenn sich der Sport harmonisch in den Gemeinschaftsrahmen einfügen und ihm die Öffnung der Grenzen 1993 zugute kommen soll, muß zwischen der Kommission und den für Sport zuständigen Stellen dringend ein strukturierter Dialog stattfinden.

Ein Teil der Fachwelt wendet sich an die Kommission mit der Bitte um Informationen über die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf den Sport und erwartet von ihr eine gewisse Einflußnahme auf den Erlaß einschlägiger Beschlüsse. Allerdings sprechen andere für den Sport zuständige Stellen der Kommission jegliche Einflußnahme im Sportsektor ab.

Es besteht somit ein gegenseitiges Informationsbedürfnis seitens der Kommission und der im Sport Verantwortlichen.

TEIL II : DIE AUSSICHTEN

1. GEPLANTE MASSNAHMEN

Die Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Information und Öffentlichkeitsarbeit müssen verstärkt werden. Angesichts des hohen Stellenwerts, den der Sport bei den Europäern und insbesondere bei den Jugendlichen genießt, wäre dies eine wertvolle Ergänzung der von den nationalen Stellen geleisteten Arbeit.

Die Kommission plant daher Initiativen, die den sozialen und erzieherischen Wert des Sports und besonders die Vorteile der sportlichen Betätigung herausstellen.

Es werden folgende Hauptziele angestrebt:

- Förderung der Integration von EG-Bürgern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, indem in Einvernehmen mit den Sportvereinen die Hindernisse für die Teilnahme von EG-Staatsangehörigen an Amateurwettkämpfen in einem anderen Mitgliedstaat als dem eigenen beseitigt werden;
- Berücksichtigung des Sports zur besseren Förderung bestimmter Gemeinschaftstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Tourismus, Transport sowie schulische und berufliche Bildung;
- Zusammenarbeit mit den Sportvereinen bei der Bekämpfung von Gewalt.

Die Maßnahmen sind insbesondere in folgenden Bereichen geplant:

1. Programm im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Der Sport betrifft als gesellschaftliches Phänomen einen Großteil der Bevölkerung in der Gemeinschaft (vgl. Eurobarometer Nr. 33, Juni 1990).

Die Kommission hat den Sport als Kommunikationsträger genutzt und dabei zufriedenstellende Ergebnisse erzielt. Die Auswertung der bisherigen Veranstaltungen hat jedoch gezeigt, daß die Gemeinschaft nur wenige, stark zielgruppenorientierte Veranstaltungen fördern sollte, um diesen die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in konzentrierter Form zukommen zu lassen.

Daher muß die Kommission eine Politik für die Mitwirkung an Sportveranstaltungen entwickeln – Schirmherrschaft und/oder finanzielle Beteiligung – und folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Die Teilnahme der Gemeinschaft an einer Sportveranstaltung ist keinesfalls als Sponsorentätigkeit zu betrachten und unterscheidet sich von dem kommerziellen Sponsoring bestimmter Unternehmen;
- die Mitwirkung der Gemeinschaft wird sich an folgenden Kriterien orientieren:
 - a) potentielle Auswirkung der Veranstaltung auf das Europa-Zugehörigkeitsgefühl des Bürgers;
 - b) gemeinschaftliche Dimension der Veranstaltungen, die in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden und an denen Sportvereine aus mehreren Mitgliedstaaten teilnehmen sowie der Beitrag der Veranstaltung zum Image der Gemeinschaft.
 - c) potentielle Teilnahme von Sportlern aus den zwölf Mitgliedstaaten;
 - d) Wahrung der Befugnisse der für Sport zuständigen Stellen bei der Durchführung von Wettkämpfen;
- Die Kommission wirkt nicht an Wettkämpfen mit, die von Sponsoren unterstützt werden, deren Haltung mit den Gemeinschaftspolitiken unvereinbar ist.

Die Vertretungen der Kommission werden bei diesen Maßnahmen eine entscheidende Rolle spielen (vgl. Anhang 2).

2. Maßnahmen für Jugendliche und Austausch von Sportlern

- a) Bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Jugendaustauschprogrammen wie dem Programm "Jugend für Europa" (mit denen die Beteiligung Jugendlicher und insbesondere benachteiligter Jugendlicher an Vorhaben außerhalb des Schul- und Ausbildungssystems gefördert werden soll) hat die Kommission feststellen müssen, daß ein sehr großer Teil dieser Zielgruppe kaum Zugang zu den Informationen über die sie betreffenden Gemeinschaftsprogramme hat und nur selten motiviert ist, daran teilzunehmen.

Dagegen sind die Jugendlichen häufig an sportlicher Betätigung interessiert, und sobald sie Sport treiben, in der Regel Fans oder Mitglieder eines Sportvereins.

Durch die Zusammenarbeit mit den im Sport Verantwortlichen wird die Kommission die Jugendlichen besser über die sie betreffenden Gemeinschaftsprogramme unterrichten können.

- b) Ein erweiterter Austausch von Sportlern und anderen im Sportsektor Beschäftigten ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt:
- Bereicherung aufgrund von Kontakten und Austauschaufenthalten (siehe den Erfolg vergleichbarer Programme in anderen Bereichen);
 - Gelegenheit, ein europäisches Bewußtsein bei den Teilnehmern und den mitwirkenden Einrichtungen entstehen zu lassen;
 - Möglichkeit zur Verbesserung der Ergebnisse durch eine gemeinsame Vorbereitung der Sportler sowie durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften aus den einzelnen Ländern.

Diese Programme bestehen aus drei Teilen:

- Beteiligung junger Sportler an Sportveranstaltungen und Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene;
- Austausch von Fachkräften im Sportsektor (Sportfunktionäre, Schiedsrichter, Trainer, Sportlehrer, Betreuer usw.);
- Austausch von Leistungssportlern.

Durch eine entsprechende Maßnahme sollte ebenfalls angestrebt werden, den Sport in bereits bestehende Programme einzugliedern.

3. Ausbildung und Anerkennung von Diplomen

Die Anerkennung von Diplomen im Sportsektor ist eines der Hauptprobleme, die die Vollendung des Binnenmarktes und die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit mit sich bringen werden.

Das Ausbildungsniveau ist je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich; dies gilt insbesondere für Trainer, Sportlehrer und Sportfunktionäre. Außerdem erfreuen sich diese Berufe seit einigen Jahren wachsender Beliebtheit; ferner läßt sich bei den Berufssportlern eine große Mobilität feststellen.

Die für die Sportpolitik Verantwortlichen haben die Kommission gebeten, eine Untersuchung über dieses für den Sport so wichtige Problem durchzuführen. Diese Studie wird gegenwärtig erstellt.

Die Fachhochschulen für Sportwissenschaft arbeiten derzeit am Aufbau eines europäischen Netzes, um den Austausch von Professoren und Studenten im Bereich Sportwissenschaften zu erleichtern. Die Kommission unterstützt dieses Vorhaben. Die Tätigkeiten im Rahmen dieses Netzes erstrecken sich schon heute auf die nicht-universitäre Ausbildung.

4. Anti-Doping-Maßnahmen

Doping ist eine der ernsthaftesten Bedrohungen für den Sport. Die Verabreichung und Einnahme bestimmter Stoffe sowie die Durchführung von Trainingsmethoden, die der sportlichen Ethik zuwiderlaufen, stellen eine Gefahr für die Volksgesundheit dar.

Eingedenk dieses Sachverhalts haben die Gesundheitsminister am 3. Dezember 1990 eine Entschließung angenommen, mit der sie die Kommission auffordern, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten einen europäischen Anti-Doping-Kodex auszuarbeiten und zu verbreiten sowie dem Rat Maßnahmen von Gemeinschaftsinteresse zur Bekämpfung dieses Übels vorzuschlagen.

Die Gesundheitsminister haben am 4. Juni 1991 im Einvernehmen mit den für Sport zuständigen Ministern eine Erklärung angenommen, in der die Athleten und die Sportfunktionäre, die an den Olympischen Spielen von Albertville und Barcelona teilnehmen, aufgefordert werden, weder bei der Vorbereitung noch während der Spiele Dopingmittel zu verwenden.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zielen in einer ersten Phase auf die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger ab. Die Kommission wird bei der Vorbereitung des Kodex und der einschlägigen Kampagnen die Empfehlungen der Anti-Doping-Konvention des Europarats berücksichtigen, um Überschneidungen mit den Aktivitäten anderer, auf diesem Gebiet zuständiger Institutionen zu vermeiden.

5. Behindertensport

Im Rahmen der Politik der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Behinderten nimmt der Sport einen wichtigen Platz ein. Über 32 Millionen Menschen haben durch den Sport eine Möglichkeit gefunden, sich besser in die Gesellschaft zu integrieren.

In Zukunft sollte die Förderung des Behindertensports durch die Kommission und das Parlament effektiver gestaltet werden, indem nicht punktuelle, sondern globale Maßnahmen von den zuständigen Kommissionsdienststellen durchgeführt werden.

Dieses Konzept würde den bestehenden Strukturen des Behindertensports und seinen spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Kommission wird die einzelstaatlichen Verbände des Behindertensports beim Aufbau einer geeigneten europäischen Struktur unterstützen. Die Kommission faßt daher eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Behindertenolympiaden in Albertville und Barcelona ins Auge.

2. SCHAFFUNG EINES BERATENDEN Gremiums

1. Gründe

Die Vielfalt der für den Sport zuständigen Stellen und die komplizierte Verteilung der Kompetenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten erfordern eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der Kommission und den für Sportpolitik Verantwortlichen. Erste Erfolge konnten 1988 verzeichnet werden durch die Einsetzung des Gemischten Ausschusses (drei Treffen) und der Delbecchia-Gruppe (Leitende Beamte der für den Sport zuständigen staatlichen Stellen/zwei Treffen), die in engem Dialog mit der olympischen Bewegung und den zuständigen Behörden standen (vgl. 1.3).

Die Nachfrage nach Information, Gesprächen und Zusammenarbeit ist bei allen Beteiligten sehr groß: bei den für Sport zuständigen Ministerien, den Nationalen Olympischen Komitees, den nationalen und internationalen Sportverbänden sowie den Sportvereinigungen.

Die Kommission hat im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die diese Organisationen spielen, am 21. November 1990 in Brüssel ein Treffen veranstaltet, an dem Regierungsvertreter, die Nationalen Olympischen Komitees der zwölf Mitgliedstaaten und die vier Dachverbände der Mitgliedstaaten teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Dialogstruktur aufzubauen.

Anläßlich des informellen Treffens des Rates der für den Sport zuständigen Minister am 17. Dezember 1990 in Rom stellte der Italienische Vorsitz ferner fest, daß es angebracht sei, ein europäisches Sportforum mit Beratungsfunktion zu schaffen, in dem sich die Gemeinschaft, die Sportbewegungen und die Mitgliedstaaten treffen können, um gemeinsame Probleme zu erörtern.

2. Ziele

Das Forum ist als flexible Struktur für den Dialog zwischen der Kommission und den auf staatlicher und Verbandsebene für den Sport Verantwortlichen sowie deren gegenseitige Sensibilisierung gedacht. Es soll also nicht der Erörterung punktueller Probleme, sondern der Verfolgung nachstehender Ziele dienen:

- Unterrichtung der für den Sport zuständigen Stellen über sportrelevante Rechtsvorschriften der Gemeinschaft;
- Unterrichtung der Kommission über sportspezifische Fragen;
- Unterrichtung der Kommission über die Bereiche, in denen sich eine Gemeinschaftsaktion besonders günstig auswirken würde.

3. Zusammensetzung

Das Forum muß so breit wie möglich angelegt sein, damit alle Sportorganisationen der Europäischen Gemeinschaft sich zu den sie betreffenden Fragen äußern können.

Die Zusammensetzung des Europäischen Sportforums könnte also wie folgt aussehen:

- zwei Vertreter aus jedem Mitgliedstaat;
- zwei Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (Nationale Olympische Komitees und Dachverbände) aus jedem Mitgliedstaat;
- Vertreter der EG-Kommission.

Als Beobachter könnte jeweils ein Vertreter der folgenden Organisationen teilnehmen:

- Europarat;
- Association of European National Olympic Committees (AENOC);
- ENGSO (European non-governmental sports organizations).

Ebenfalls mit Beobachterstatus könnte das Forum Personen oder Vertreter einschlägiger Institutionen zulassen.

Das Forum sollte mindestens eine Plenarsitzung pro Jahr abhalten. Es könnten Arbeitsgruppen für spezifische Themenbereiche gebildet werden.

Da im Rahmen des Forums ein Dialog stattfinden soll, ist es Aufgabe der Kommission, entsprechende Sitzungen einzuberufen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts der Tatsache, daß sich der Sport wachsender Beliebtheit beim Bürger erfreut, positiven Einfluß auf die Jugend ausüben kann und eine Wachstumsbranche darstellt, sieht sich die Kommission veranlaßt, spezifische Maßnahmen im Bereich des Sports zu entwickeln und den Sport stärker in bestimmte Gemeinschaftspolitiken einzubinden.

Die einschlägigen Maßnahmen sind auf der Grundlage bestehender Strukturen und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durchzuführen. Dies setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den privaten Sportorganisationen und der Europäischen Gemeinschaft voraus.

Daher wird sich die Gemeinschaftsaktion im Bereich des Sports auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Informationsmaßnahmen, die sich an die für Sport zuständigen Stellen richten und über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Sport und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten aufklären. Diese Informationstätigkeiten werden durch die Schaffung eines Konsultationsorgans, deren Koordinator die Kommission sein wird, erleichtert;
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dem europäischen Bürger mit Hilfe des Sports seine Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft bewußt zu machen;
- spezifische Maßnahmen in den Bereichen, in denen der Sport der Gemeinschaftsaktion eine zusätzliche Dimension verleiht, beispielsweise die Maßnahmen zugunsten von Behinderten oder die für Austausch- und Ausbildungsprogramme.

Die Kommission wird für die Koordinierung der Beziehungen zwischen ihren eigenen Dienststellen und den für Sport zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Sorge tragen.

Die Kommission wird aufgefordert, die vorliegende Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und ihrer Weiterleitung an den Rat und an das Europäische Parlament zuzustimmen.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

Haushaltsposten: B3 - 3030 (Informationstätigkeiten - spezifische Tätigkeiten)

B3 - 3040 (sportliche Veranstaltungen zugunsten der Behinderten)

B3 - 109 (Maßnahmen zugunsten von Sportveranstaltungen)

2. Beschreibung der Maßnahme

Mit der Gemeinschaftsaktion im Bereich des Sports wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Zum einen soll die Fachwelt über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Sport unterrichtet werden, zum anderen sollen im politischen Rahmen des Europa der Bürger soziale Aktivitäten, insbesondere für Jugendliche und Behinderte gefördert werden, um so ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft zu schaffen.

3. Begründung der Maßnahme

Der Sport ist ein bedeutender sozialer Stabilitätsfaktor und darüber hinaus - insbesondere für die Jugendlichen ein idealer Kommunikationsträger. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben die Kommission aufgefordert, Jugendaustauschmaßnahmen sowie Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen insbesondere in den Bereichen Bildungswesen und Gesundheit zu fördern.

4. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme

1991	1,365 Mio. ECU	(Informationstätigkeiten - spezifische Tätigkeiten)
	0,150 Mio. ECU	(Behindertensport)
	1,000 Mio. ECU	(Maßnahmen zugunsten von Sportveranstaltungen)

Diese Beträge sind in der Mittelausstattung der Haushaltslinien B3 - 3030, B3 - 3040 und B3 - 109 erfasst.

1992	2,500 Mio. ECU	(Informationstätigkeiten - spezifische Tätigkeiten)
	0,500 Mio. ECU	(Behindertensport)
	1,250 Mio. ECU	(Maßnahmen zugunsten von Sportveranstaltungen)

Diese Beträge sind in der Mittelausstattung der Haushaltslinien B3-3030 und B-3031 des Haushaltsentwurfs 1992 erfaßt.

5. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

Für die Durchführung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

AN H A N G I

DER SPORT IN DER GEMEINSCHAFT

In den Ländern der Europäischen Gemeinschaft ist der Sport Angelegenheit des Staates, der Nationalen Olympischen Komitees (NOK) und der Sportverbände. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ist von Land zu Land unterschiedlich.

A. DIE STAATLICHEN STELLEN

- a) In jedem Mitgliedstaat gehört der Sport zu den Aufgabenbereichen eines bestimmten Ministeriums.

Im Rahmen der einzelnen Ratsvorsitze sind die Leiter der für Sport zuständigen staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten und die zuständigen Vertreter der Kommission in der Delbecchia-Gruppe informell zusammengekommen.

- b) Europarat: Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind an den Arbeiten des im Europarat 1977 eingesetzten Ausschusses zur Sportförderung beteiligt. Die Kommission nimmt an diesen Arbeiten als Beobachter teil, wenn Themen von Gemeinschaftsinteresse erörtert werden. Bei ihren politischen oder Legislativen Initiativen im Bereich des Sports berücksichtigt die Kommission die vom Europarat diesbezüglich eingeleiteten Maßnahmen sowie seine Erfahrung auf diesem Gebiet.

B. DIE SPORTVERBÄNDE

Der private Sportsektor umfaßt zunächst die Sportverbände, in denen auf nationaler Ebene die Klubs zusammengefaßt sind. Die Sportverbände sind auf nationaler Ebene entweder in unabhängigen Sportvereinigungen (Deutschland, Dänemark, Vereinigtes Königreich, Niederlande) oder im Nationalen Olympischen Komitee organisiert. Auf internationaler Ebene sind sie in europäischen und internationalen Verbänden zusammengefaßt. Sie regeln die Organisation des Sports sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Mitte der 80er Jahre bewegte sich die Zahl der in einem Sportverein organisierten Mitglieder gemeinschaftsweit zwischen 60 und 80 Millionen Menschen, d.h. ungefähr 20 bis 25 % der Bevölkerung.

Fügt man diesen Personen die Zahl derer hinzu, die sich außerhalb eines Sportvereins körperlich betätigen, so kann man davon ausgehen, daß 50 % der Bevölkerung der Gemeinschaft in irgendeiner Form eine Sportart betreibt⁽⁸⁾.

(8) Siehe die Untersuchung "The sport structures in the European Twelve" Clearing House sowie den Bericht von M. BORD "Le sport et la Communauté", Dok. 1-53/89 vom 2. April 1984.

C. DIE NATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES UND DAS INTERNATIONALE OLYMPISCHE KOMITEE

Die Nationalen Olympischen Komitees sind für die Auswahl und die Entsendung der Athleten zu den Olympischen Spielen verantwortlich. In einigen Ländern beschränkt sich die Rolle des Olympischen Komitees jedoch nicht nur auf diese Aufgabe.

Die Nationalen Olympischen Komitees unterstehen dem Internationalen Olympischen Komitee, das für die Austragung der Olympischen Spiele verantwortlich ist. Als höchstes Organ im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen genießt das IOC großes Ansehen im Bereich des Sports.

1988 wurde ein aus Vertretern der NOKs, der Sportverbände und der Kommission bestehender Gemischter Ausschuß eingesetzt, der dazu beitragen soll, Kontakt zu den für die Sportverwaltung zuständigen Organisationen herzustellen.

A N H A N G II

ROLLE DER VERTRETUNGEN DER KOMMISSION IM BEREICH DES SPORTS

Die im Rahmen von Sportveranstaltungen durchzuführende Öffentlichkeitsarbeit der Kommission soll sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstrecken. Ziel wird es dabei sein, sich auf Großveranstaltungen zu konzentrieren, an denen möglichst viele Mitgliedstaaten teilnehmen. Dabei kommt den Vertretungen und Relais in den Mitgliedstaaten besondere Bedeutung zu; ihre Aufgabe wird es u.a. sein,

- die Fachwelt über die Politik der Kommission im Bereich des Sports zu informieren und die Durchführung von Veranstaltungen mit Gemeinschaftsdimension zu fördern;
- Vorschläge für Gemeinschaftsaktionen im Bereich des Sports zu unterbreiten.

Darüber hinaus wird die Mitarbeit der Vertretungen und Relais sowohl bei der Durchführung der Aktionen und deren Bewertung als auch bei der Umsetzung von Initiativen, die nur ein Land oder eine Region betreffen, erforderlich sein.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat und das Europäische Parlament: Die Europäische
Gemeinschaft und der Sport

SEK(91) 1438 endg.;

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991
wie folgt beschlossen:

1. Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten für die
Beratung der Mitteilung der Kommission im Rat und seinen
Gremien einen

Vertreter des Landes Niedersachsen,
Niedersächsisches Kultusministerium
(Ministerialrat Hermann Bringmann).

2. Die Beratung der Vorlage wird im übrigen vertagt.